

<p>Grundsteuererklärung</p>	<p>Bitte geben Sie für jede wirtschaftliche Einheit eine Grundsteuererklärung ab.</p> <p>Was ist eine wirtschaftliche Einheit?</p> <p>Es gibt zwei Vermögensarten: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Grundvermögen. Flurstücke und Gebäude, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, gehören in der Regel zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Werden sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt, gehören sie zum Grundvermögen. Eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück.</p> <p>Zu einer wirtschaftlichen Einheit werden Flurstücke und Gebäude zusammengefasst, die</p> <ul style="list-style-type: none">- die gleiche Vermögensart haben,- zusammen genutzt werden und- derselben Eigentümerin bzw. demselben Eigentümer oder denselben Eigentümerinnen bzw. denselben Eigentümern gehören. <p>Trifft einer dieser Punkte nicht zu, können die Flurstücke und Gebäude nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Es liegen dann mehrere wirtschaftliche Einheiten vor.</p> <p>Ausnahme: Flurstücke und Gebäude werden auch dann zusammengefasst, wenn sie teilweise dem einen und teilweise dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes gehören.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück gehören</p> <ul style="list-style-type: none">- der Grund und Boden und- die Gebäude und Gebäudeteile. <p>Jedes Wohnungs- und Teileigentum bildet eine eigene wirtschaftliche Einheit. Zu der wirtschaftlichen Einheit gehört jeweils die anteilige Gebäudefläche und die anteilige Flurstücksfläche.</p> <p>Bei einem Grundstück mit Erbbaurecht, sind die Gebäude im Erbbaurecht und der mit einem Erbbaurecht belastete Grund und Boden zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen.</p> <p>Gehört das Gebäude ausnahmsweise einer anderen Eigentümerin oder einem anderen Eigentümer als das Flurstück (Gebäude auf fremdem Grund und Boden), gibt es zwei wirtschaftliche Einheiten: zum einen allein das Gebäude und zum anderen allein der Grund und Boden.</p> <p>Flurstücke des Grundvermögens, die außerhalb des Freistaats Bayern liegen, gehören nicht zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück. Für diese ist keine bayerische Grundsteuererklärung abzugeben. Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen, außerhalb des Freistaats Bayern belegenen Finanzamt darüber, wie diese Flurstücke besteuert werden.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe- ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
-----------------------------	---

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

		<p>- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet oder ungenutzt)</p> <p>Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern zu einer wirtschaftlichen Einheit Grundstück, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird - Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden
	<p>Stichtag</p>	<p>Geben Sie bitte bei Stichtag den Feststellungszeitpunkt an. Feststellungszeitpunkt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Hauptfeststellung der 1. Januar 2022 und bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zusätzlich jeder weitere Hauptfeststellungszeitpunkt (siebenjähriger Turnus) • bei einer Nachfeststellung der 1. Januar des Jahres, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit bzw. auf den Wegfall der vollständigen Grundsteuerbefreiung folgt • bei einer Fortschreibung(en) der 1. Januar des Jahres, das auf die Änderung(en) folgt • bei einer Aufhebung der 1. Januar des Jahres, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit bzw. auf den Eintritt der Voraussetzungen für eine vollständige Grundsteuerbefreiung folgt. <p>Maßgebend für die Angaben in der Erklärung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Feststellungszeitpunkt. Übernehmen Sie den Feststellungszeitpunkt bitte auch in die jeweiligen Anlagen.</p>
	<p>Aktenzeichen</p>	<p>Sie finden das 17-stellige Aktenzeichen auf Ihrem letzten Einheitswertbescheid bzw. Grundsteuermessbescheid. Falls Sie von der Steuerverwaltung ein Informationsschreiben zur Grundsteuerreform erhalten haben, finden Sie es auch auf diesem. Ab dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 finden Sie es auf Ihrem letzten Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag. Tragen Sie bitte das Aktenzeichen ohne Sonderzeichen (z. B. ohne Trennstriche oder Leerzeichen) ein.</p>
	<p>Anlagenübersicht</p>	<p>Bitte wählen Sie in jedem Fall den Hauptvordruck (BayGrSt 1) aus.</p> <p>Die Anlage Grundstück (BayGrSt 2) benötigen Sie zusätzlich zum Hauptvordruck (BayGrSt 1), wenn Sie eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbebautes oder bebautes Grundstück - Grundstück, das mit einem Erbbaurecht belastet ist - Gebäude auf fremdem Grund und Boden - Grund und Boden mit fremdem Gebäude <p>Die Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) benötigen Sie zusätzlich zum Hauptvordruck (BayGrSt 1), wenn Sie eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, d.h. einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft haben.- Zur wirtschaftlichen Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe • ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe • einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet oder ungenutzt) <p>Die Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A) benötigen Sie zusätzlich zur Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3), wenn Sie eine Tierhaltung betreiben.</p>

<p>Weitere Informationen</p>	<p>Weitere Informationen und Hilfen finden Sie im Internet unter www.grundsteuer.bayern.de.</p>
<p>Grundsteuererklärung - Hauptvordruck (BayGrSt1)</p>	<p>Bitte geben Sie für jede wirtschaftliche Einheit eine Grundsteuererklärung ab.</p> <p>Was ist eine wirtschaftliche Einheit?</p> <p>Es gibt zwei Vermögensarten: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Grundvermögen. Flurstücke und Gebäude, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, gehören in der Regel zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Werden sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt, gehören sie zum Grundvermögen. Eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück.</p> <p>Zu einer wirtschaftlichen Einheit werden Flurstücke und Gebäude zusammengefasst, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gleiche Vermögensart haben, - zusammen genutzt werden und - derselben Eigentümerin bzw. demselben Eigentümer oder denselben Eigentümerinnen bzw. denselben Eigentümern gehören. <p>Trifft einer dieser Punkte nicht zu, können die Flurstücke und Gebäude nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Es liegen dann mehrere wirtschaftliche Einheiten vor.</p> <p>Ausnahme: Flurstücke und Gebäude werden auch dann zusammengefasst, wenn sie teilweise dem einen und teilweise dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gehören.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grund und Boden und - die Gebäude und Gebäudeteile. <p>Jedes Wohnungs- und Teileigentum bildet eine eigene wirtschaftliche Einheit. Zu der wirtschaftlichen Einheit gehört jeweils die anteilige Gebäudefläche und die anteilige Flurstücksfläche.</p> <p>Bei einem Grundstück mit Erbbaurecht, sind die Gebäude im Erbbaurecht und der mit einem Erbbaurecht belastete Grund und Boden zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen.</p> <p>Gehört das Gebäude ausnahmsweise einer anderen Eigentümerin oder einem anderen Eigentümer als das Flurstück (Gebäude auf fremdem Grund und Boden), gibt es zwei wirtschaftliche Einheiten: zum einen allein das Gebäude und zum anderen allein der Grund und Boden.</p> <p>Flurstücke des Grundvermögens, die außerhalb des Freistaats Bayern liegen, gehören nicht zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück. Für diese ist keine bayerische Grundsteuererklärung abzugeben. Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen, außerhalb des Freistaats Bayern belegenen Finanzamt darüber, wie diese Flurstücke besteuert werden.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

			<ul style="list-style-type: none"> - ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe - einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet oder ungenutzt) <p>Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern zu einer wirtschaftlichen Einheit Grundstück, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird - Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden
		Angaben zur Feststellung	
4		Grund der Feststellung	<p>Grund der Feststellung</p> <p>Hauptfeststellung: Wählen Sie Hauptfeststellung aus, wenn es sich um den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 handelt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wählen Sie auch bei den alle sieben Jahre regelmäßig folgenden Hauptfeststellungszeitpunkten Hauptfeststellung aus.</p> <p>Nachfeststellung: Wählen Sie Nachfeststellung aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich nicht um einen Hauptfeststellungszeitpunkt handelt - und eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B. aufgrund der Parzellierung eines Grundstücks oder - eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals besteuert wird, z. B. wegen Wegfall der Grundsteuerbefreiung. <p>Fortschreibung(en): Wählen Sie Fortschreibung(en) aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich nicht um einen Hauptfeststellungszeitpunkt handelt und - sich seit dem letzten Feststellungszeitpunkt die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. <p>Anlässe für eine Änderung sind z. B. Baumaßnahmen, Änderung einer Flächengröße, Nutzungsänderung oder Wegfall einer Grundsteuermesszahlermäßigung.</p> <p>Ein reiner Eigentümerwechsel durch z. B. Kauf, Schenkung oder Erbfall muss nicht gesondert erklärt werden. Die Zurechnung wird von Amts wegen vorgenommen.</p> <p>Aufhebung: Wählen Sie Aufhebung aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wirtschaftliche Einheit wegfällt, z. B. aufgrund Teilung in Wohnungseigentum oder - eine wirtschaftliche Einheit aufgrund einer vollständigen Grundsteuerbefreiung nicht mehr besteuert wird. <p>Bei einer Aufhebung ist der Hauptvordruck (BayGrSt 1), die Anlage Grundstück (BayGrSt 2) bzw. die Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) einzureichen.</p>
4		Art der wirtschaftlichen Einheit	<p>Art der wirtschaftlichen Einheit</p> <p>Unbebautes Grundstück: Ein unbebautes Grundstück ist ein Grundstück, das nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört und auf dem sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Ein Gebäude ist dann als benutzbar einzustufen, wenn es bezugsfertig ist; eine Bauabnahme ist nicht notwendig.</p> <p>Grundstücke mit zerstörten oder dem Verfall preisgegebenen Gebäuden gelten als unbebaut. Ein Gebäude ist dem Verfall preisgegeben, wenn das Gebäude nicht mehr dauerhaft benutzt werden kann. Als unbebaute Grundstücke gelten auch baureife Grundstücke (das heißt, dass das Grundstück in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen und eine sofortige Bebauung möglich ist).</p>

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

			<p>Ein Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn alle auf dem Grundstück errichteten Bauwerke insgesamt eine Gebäudefläche von weniger als 30 m² haben. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden, zu einer Wohnnutzung gehören und weniger als 30 m² Gebäudefläche haben - wenn die Gebäudefläche der wirtschaftlichen Einheit nur deshalb weniger als 30 m² beträgt, weil das Bauwerk z. B. in Wohnungseigentum und / oder Teileigentum aufgeteilt ist, das Bauwerk aber insgesamt mehr als 30 m² Gebäudefläche hat. <p>Bebautes Grundstück: Ein bebautes Grundstück ist ein Grundstück im Grundvermögen, auf dem sich benutzbare Gebäude befinden. Ein Gebäude ist benutzbar, wenn es bezugsfertig ist und somit den künftigen Nutzern die bestimmungsgemäße Nutzung nach objektiven Gesichtspunkten zugemutet werden kann. Eine Bauabnahme ist nicht notwendig. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, ist der bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.</p> <p>Als bebautes Grundstück gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden beide wirtschaftliche Einheiten (Grund und Boden sowie Gebäude) - Grundstücke, auf denen sich Gebäude oder Anlagen für Zwecke des Zivilschutzes befinden, die bei der Ermittlung des Grundsteueräquivalenzbetrags der Nutzflächen unberücksichtigt bleiben. <p>Fügen Sie dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) für ein unbebautes oder bebautes Grundstück die Anlage Grundstück (BayGrSt 2) bei.</p> <p>Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird ein Grundsteuerwert festgestellt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund und Boden - Wirtschaftsgebäude - ehemalige Wirtschaftsgebäude, soweit sie keine andere Zweckbestimmung erhalten haben - stehende Betriebsmittel - der normale Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln <p>Nicht dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird - Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden <p>Als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gelten auch einzelne land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen, die ungenutzt, selbstgenutzt oder verpachtet sind. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist oder - zu erwarten ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren zu anderen Zwecken, wie z. B. als Bauland, Gewerbeland oder Industrieland genutzt werden. <p>Fügen Sie dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft bitte die Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt 3) und bei landwirtschaftlicher Tierhaltung zusätzlich die Anlage Tierbestand (BayGrSt 3A) bei.</p>
		<p>Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft In die Zeilen 5 bis 7 tragen Sie bitte nur die Adresse bzw. das Flurstück ein, welches die wirtschaftliche Einheit am bedeutendsten prägt. Im Feld „Zusatzangaben“ in Zeile 6 können Sie z. B. eine Wohnungs- oder Teileigentumsnummer eintragen.</p>

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

			Falls das Grundstück keine Adressbezeichnung (Straße und Hausnummer) hat, z. B. bei einzeln land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, füllen Sie bitte neben Postleitzahl und Ort in Zeile 7 zusätzlich die Zeilen 8 und 9 aus.
5		Straße	
6		Hausnummer	
6		Hausnummerzusatz	
6		Zusatzangaben (zum Beispiel Wohnungsnummer)	
7		Postleitzahl	
7		Ort	
		Gemarkung und Flurstück (nur auszufüllen, sofern Straße / Hausnummer nicht vorhanden)	<p>Gemarkung und Flurstück (nur auszufüllen, sofern Straße / Hausnummer nicht vorhanden)</p> <p>In Zeile 8 tragen Sie bitte den Namen der Gemarkung, in Zeile 9 die Nummer des Grundbuchblatts und die Flurstücksnummer ein. Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder in Ihrem Notarvertrag. Zur Unterstützung der Ermittlung der Fläche des Grund und Bodens werden vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Januar 2022 über das Internetportal BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung (www.bayernatlas.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.els-ter.de. Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.ldbv.bayern.de).</p> <p>Die Grundbuchblattnummer finden Sie auf Ihrem Grundbuchauszug, in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Als Flurstückseigentümerin oder Flurstückseigentümer können Sie das Grundbuch kostenlos einsehen. Die Einsicht kann bei jedem bayerischen Grundbuchamt genommen werden und muss nicht zwingend bei dem Grundbuchamt erfolgen, in dessen Bezirk das betroffene Flurstück liegt.</p>
8		Gemarkung	
9		Grundbuchblatt	
9		Flurstück: Zähler	
9		Flurstück: Nenner	Hinweis: Nicht jede Flurstücksnummer hat auch einen Nenner (Unterflurnummer). Lassen Sie bitte in dem Fall das entsprechende Feld frei und nehmen Sie keine Eintragung vor.
		Mehrere hebeberechtigte Gemeinden	Tragen Sie bitte eine „1“ ein, wenn sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über mehrere hebeberechtigte Gemeinden erstreckt.
10		Erstreckt sich das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über mehrere hebeberechtigte Gemeinden?	
		Eigentumsverhältnis	<p>Eigentumsverhältnisse</p> <p>Geben Sie bitte an, wem das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört. Bei einem Erbbaurecht geben Sie bitte die Rechtsform des Erbbauberechtigten an.</p> <p>Ziffern 0 bis 3</p> <p>Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer natürlichen Person oder einer juristischen Person. Wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform der Alleineigentümerin oder des Alleineigentümers aus:</p>

		<p>- Eine natürliche Person (Ziffer 0) ist jeder Mensch als Träger von Rechten und Pflichten.</p> <p>- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Ziffer 1) sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden), o Verbandskörperschaften (Gemeindeverbände) oder o Personal- und Realkörperschaften (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Universitäten). <p>- Ist die Alleineigentümerin eine juristische Person des Privatrechts, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> o eine Genossenschaft, o eine Aktiengesellschaft (AG), o eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), o ein Verein oder o eine Stiftung, <p>wählen Sie den zutreffenden Eintrag zu Alleineigentum einer juristischen Person aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> o unternehmerisch tätig (Ziffer 2) oder o nicht unternehmerisch tätig (Ziffer 3). <p>Eine juristische Person des Privatrechts ist grundsätzlich unternehmerisch tätig. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt in Bezug auf den Grundbesitz nur dann nicht vor, wenn die juristische Person ausschließlich vermögensverwaltend wirkt, die im Eigentum der juristischen Person stehenden Grundstücke also vermietet oder verpachtet werden, ohne dass daraus eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht erwächst. In diesem Fall wählen Sie bitte Alleineigentum einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person (Ziffer 3) aus.</p> <p>Ziffern 4 bis 9</p> <p>Wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten und eingetragene Lebenspartner (Ziffer 4): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern. - Erbengemeinschaft (Ziffer 5): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer Erbengemeinschaft. Bruchteilsgemeinschaft (Ziffer 6): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört mehreren Personen. Diese haben Miteigentum nach Bruchteilen (eingetragen im Grundbuch). Über den eigenen Anteil kann jede Miteigentümerin und jeder Miteigentümer frei verfügen, das heißt der Anteil kann verkauft, belastet oder vererbt werden. - Grundstücksgemeinschaft (Ziffern 7 bis 9): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer Personengesellschaft (z. B. einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Personengesellschaft ist selbst Eigentümerin, nicht die an ihr beteiligten Personen. Wählen Sie bitte die zutreffende Eintragungsmöglichkeit aus, wenn an der Grundstücksgemeinschaft ausschließlich natürliche Personen (Ziffer 7) oder ausschließlich juristische Personen (Ziffer 8) beteiligt sind. Ist beides nicht der Fall oder sind sowohl natürliche als auch juristische Personen an der Gesellschaft beteiligt, wählen Sie hier „andere Grundstücksgemeinschaft“ (Ziffer 9) aus.
	<p>Bei Eigentumsverhältnis 0 bis 4 oder 7 bis 9 mit geschäftsüblichem Namen (zum Beispiel OHG oder KG) weiter mit Zeile 19.</p>	

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

		Bei Eigentumsverhältnis 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen bitte Zeilen 12 bis 18 und zusätzlich die Zeilen 19 ff. ausfüllen.													
11		Eigentumsverhältnis													
		Angaben zur Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft und Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen	<p>Angaben zur Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft und Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen</p> <p>Wenn das Grundstück einer Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen (Eigentumsverhältnisse 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen) gehört, füllen Sie bitte die Zeilen 12 bis 18 aus. Tragen Sie bitte den Anredeschlüssel und den Namen der Gemeinschaft ein, z. B. Erbengemeinschaft „nach (Name der Erblasserin / des Erblassers)“ oder Grundstücksgemeinschaft „Mustermann/Musterstraße“. Wenn die Gemeinschaft keine Anschrift hat, bitte die Zeilen 15 bis 18 frei lassen. Alle Miterben bzw. Miteigentümerinnen und Miteigentümer der Gemeinschaft sind in den Zeilen 19 ff. einzutragen.</p>												
12		Anredeschlüssel	<table border="1"> <tr> <td>01</td> <td>ohne Anrede</td> </tr> <tr> <td>08</td> <td>Erbengemeinschaft</td> </tr> <tr> <td>09</td> <td>Arbeitsgemeinschaft</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Grundstücksgemeinschaft</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>Gesellschaft bürgerlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>Wohnungseigentümergeinschaft</td> </tr> </table>	01	ohne Anrede	08	Erbengemeinschaft	09	Arbeitsgemeinschaft	10	Grundstücksgemeinschaft	11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	15	Wohnungseigentümergeinschaft
01	ohne Anrede														
08	Erbengemeinschaft														
09	Arbeitsgemeinschaft														
10	Grundstücksgemeinschaft														
11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts														
15	Wohnungseigentümergeinschaft														
13		Name der Gemeinschaft													
14		Name der Gemeinschaft Fortsetzung													
15		Straße													
16		Hausnummer													
16		Hausnummerzusatz													
17		Postleitzahl													
17		Postfach													
17		Ort													
18		Postleitzahl (Ausland)													
18		Land (bei Auslandsanschrift)													
		(Mit-)Eigentümer/innen	<p>Eigentümerangaben</p> <p>Tragen Sie bitte zu jeder Eigentümerin bzw. jedem Eigentümer oder jeder Miteigentümerin bzw. jedem Miteigentümer die erforderlichen Daten ein.</p> <p>Gehört das Grundstück einer Gemeinschaft, z. B. einer Erbengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft oder einer Gemeinschaft ohne geschäftsüblichen Namen, füllen Sie bitte zusätzlich zu den Zeilen 12 bis 18 die Zeilen 19 ff. für jede Miteigentümerin bzw. jeden Miteigentümer an der Gemeinschaft aus.</p> <p>Gehört das Grundstück Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, füllen Sie bitte die Zeilen 19 ff. für jeden Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt aus. Hinweis: Bei gemeinsamer Anschrift der Ehegatten bzw. der Lebenspartner sind keine Eintragungen in den Zeilen 43 bis 46 vorzunehmen. In diesem Fall sind auch keine Eintragungen in den Zeilen 47 und 48 vorzunehmen.</p>												
19		Laufende Nummer des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin	Nummerieren Sie bitte alle Miteigentümer fortlaufend durch.												
20		Anredeschlüssel	<table border="1"> <tr> <td>01</td> <td>ohne Anrede</td> </tr> <tr> <td>02</td> <td>Herrn</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>Frau</td> </tr> <tr> <td>07</td> <td>Firma</td> </tr> <tr> <td>08</td> <td>Erbengemeinschaft</td> </tr> <tr> <td>09</td> <td>Arbeitsgemeinschaft</td> </tr> </table>	01	ohne Anrede	02	Herrn	03	Frau	07	Firma	08	Erbengemeinschaft	09	Arbeitsgemeinschaft
01	ohne Anrede														
02	Herrn														
03	Frau														
07	Firma														
08	Erbengemeinschaft														
09	Arbeitsgemeinschaft														

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

			10	Grundstücksgemeinschaft	
			11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
			12	Sozietät	
			13	Praxisgemeinschaft	
			14	Betriebsgemeinschaft	
			15	Wohnungseigentümergeinschaft	
			16	Partnergemeinschaft	
			17	Partenreederei	
20		Titel / akademischer Grad			
21		Vorname / Firma			
22		Name / Firma Fortsetzung			
23		Geburtsdatum			
23		Identifikationsnummer	<p>Identifikationsnummer Die Identifikationsnummer können Sie der Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern oder auch z. B. dem letzten Einkommensteuerbescheid entnehmen. Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfragen.</p>		
24		Straße			
25		Hausnummer			
25		Hausnummerzusatz			
26		Postleitzahl			
26		Postfach			
26		Ort			
27		Postleitzahl (Ausland)			
27		Land (bei Auslandsanschrift)			
20		Telefonnummer			
28		Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt			
29		Steuernummer	<p>Steuernummer Als Steuernummer tragen Sie bitte - falls vorhanden - Ihre Einkommen- bzw. Körperschaftsteuernummer ein. Diese finden Sie auf Ihrem letzten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid. Falls für Sie z. B. ein bayerisches Finanzamt zuständig ist, hat Ihre Steuernummer elf Stellen. Sollte Ihnen Ihre Steuernummer nicht bekannt sein, können Sie diese bei dem Finanzamt erfragen, in dessen Bezirk Sie wohnen.</p>		
		Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)	<p>Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft) Tragen Sie bitte den Anteil (z. B. 1/1 oder 1/2) der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers oder der jeweiligen Miteigentümerin bzw. des jeweiligen Miteigentümers an der wirtschaftlichen Einheit ein. Die Anteile finden Sie z. B. im Grundbuch unter der Rubrik „Eigentümer“ oder auf dem Katasterauszug bei „Angaben zum Eigentum“. Beispiel: Das Grundstück gehört Hans Mustermann zu 3/4 und Erika Mustermann zu 1/4.</p>		
30		Zähler			
30		Nenner			
		gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:	<p>Gesetzlich vertreten Tragen Sie bitte für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen den Namen und die Anschrift der gesetzlichen Vertretung ein. Beispiel: Die Ehegatten Erika und Hans Mustermann sind gesetzliche Vertreter ihres gemeinsamen minderjährigen Kindes, welches Eigentümer eines Grundstücks ist.</p>		
31		Anredeschlüssel	01	ohne Anrede	
			02	Herrn	

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

				03	Frau		
				04	Herrn und Frau		
				05	Herrn und Herrn		
				06	Frau und Frau		
				07	Firma		
31			Titel / akademischer Grad				
32			Vorname / Firma				
33			Name / Firma Fortsetzung				
34			Straße				
35			Hausnummer				
35			Hausnummerzusatz				
36			Postleitzahl				
36			Postfach				
36			Ort				
37			Postleitzahl (Ausland)				
37			Land (bei Auslandsanschrift)				
31			Telefonnummer				
			Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung			<p>Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung</p> <p>Tragen Sie bitte eine „1“ ein, wenn Sie eine Befreiung von der Grundsteuer oder eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl beantragen.</p> <p>Hinweis: Die allgemeine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für Wohnflächen von 100 % auf 70 % wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen. Hierfür ist an dieser Stelle kein Antrag erforderlich.</p>	
58			Für den gesamten oder teilweisen Grundbesitz liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und/oder die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor.				
			Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung			<p>Tragen Sie bitte eine „1“ ein, wenn Sie über die Angaben in der Grundsteuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben erklären wollen oder darüberhinausgehende Sachverhalte berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Falls Sie mit der Abgabe der Grundsteuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung notwendig. Grundsätzlich brauchen Sie keine Belege mit Ihrer Grundsteuererklärung einzureichen. Beabsichtigen Sie dennoch Belege einzureichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.</p>	
59			Über die Angaben in der Grundsteuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen oder bei den erklärten Angaben wurde bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt. Falls Sie zur Grundsteuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen				

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

59		Ergänzende Angaben zur Grundsteuererklärung																	
		Empfangsvollmacht	<p>Bekanntgabe an bevollmächtigte Person Füllen Sie bitte die Angaben zu einer Empfangsvollmacht aus, falls es eine bevollmächtigte Person gibt. Alleineigentum Sofern Sie Alleineigentümerin oder Alleineigentümer des Grundstücks oder des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind und sich in dieser Angelegenheit durch eine bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 Abgabenordnung (z. B. eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater) vertreten lassen, tragen Sie in den Zeilen 60 bis 66 bitte die Angaben zu dieser bevollmächtigten Person ein. Dies gilt auch dann, wenn die Vollmacht von Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person bereits auf anderem Wege angezeigt wurde. Die Vollmacht ist auf Verlangen des zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter (zu Zeile 67) Wenn sich das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft (Eigentumsverhältnis 6) befindet, benennen Sie bitte eine gemeinsam bevollmächtigte Person. Tragen Sie in dem Feld Zeile 67 eine „1“ und die Angaben zu dieser Person in den Zeilen 60 bis 66 ein. Diese Person nimmt alle aus dieser Grundsteuererklärung resultierenden Bescheide und mit diesen im Zusammenhang stehenden Schreiben mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer in Empfang.</p>																
60		Anredeschlüssel	<table border="1"> <tr><td>01</td><td>ohne Anrede</td></tr> <tr><td>02</td><td>Herrn</td></tr> <tr><td>03</td><td>Frau</td></tr> <tr><td>07</td><td>Firma</td></tr> <tr><td>12</td><td>Sozietät</td></tr> <tr><td>16</td><td>Partnergemeinschaft</td></tr> <tr><td>18</td><td>Insolvenzverwalter</td></tr> <tr><td>19</td><td>Zwangsverwalter</td></tr> </table>	01	ohne Anrede	02	Herrn	03	Frau	07	Firma	12	Sozietät	16	Partnergemeinschaft	18	Insolvenzverwalter	19	Zwangsverwalter
01	ohne Anrede																		
02	Herrn																		
03	Frau																		
07	Firma																		
12	Sozietät																		
16	Partnergemeinschaft																		
18	Insolvenzverwalter																		
19	Zwangsverwalter																		
60		Titel / Akademischer Grad																	
61		Vorname / Firma																	
62		Name / Firma Fortsetzung																	
63		Straße																	
64		Hausnummer																	
64		Hausnummerzusatz																	
65		Postleitzahl																	
65		Postfach																	
65		Ort																	
66		Postleitzahl (Ausland)																	
66		Land (bei Auslandsanschrift)																	
60		Telefonnummer																	
67		Bei Bruchteilsgemeinschaft: Der in den Zeilen 60 bis 66 eingetragene Empfangsbevollmächtigte ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter im Sinne von § 183 der Abgabenordnung.																	
		Unterschrift																	
69		Vorname																	
70		Name																	
71		Straße und Hausnummer																	

Anleitung zur elektronischen Grundsteuererklärung Bayern (BayGrSt 1)

72		Postleitzahl und Ort	
73		Telefon	
74		Mandantenummer	
75		Bearbeiterkennzeichen	
		EOP	
		Notiz	
		Aktenzeichen	
		Bundesland	

	Anlage Grundstück (BayGrSt2)	<p style="color: #2e8b57;">Anlage Grundstück (BayGrSt 2)</p> <p>Fügen Sie bitte dem Hauptvordruck (BayGrSt 1) die Anlage Grundstück (BayGrSt 2) bei, wenn es sich um ein unbebautes oder bebautes Grundstück des Grundvermögens handelt.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück im Grundvermögen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund und Boden - Gebäude und Gebäudeteile - Erbbaurecht - jedes Wohnungs- und Teileigentum <p>soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt.</p> <p>Runden Sie bitte maßgebliche Flächen von Grund und Boden und Gebäuden zu Ihren Gunsten auf volle m² nach unten ab.</p>
	zur Grundsteuererklärung	
	Angaben bei vollständiger Grundsteuerbefreiung	
	Verwendung des gesamten Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke	<p style="color: #2e8b57;">Verwendung des gesamten Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke</p> <p>Definition Grundbesitz: Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (Grundstück) wird nachfolgend als Grundbesitz bezeichnet.</p> <p>Tragen Sie bitte die Nummer der Steuerbefreiung (siehe Liste der Grundsteuerbefreiungen auf den S. 14-15 dieses Dokuments) ein, wenn Ihr Grundbesitz vollständig von der Grundsteuer befreit ist.</p> <p>Eine Grundsteuerbefreiung kommt unter anderem für folgende Personen, Personengruppen oder Institutionen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts - gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen - Religionsgemeinschaften <p>Der Grundbesitz bestimmter begünstigter Rechtsträger ist nur dann von der Steuer befreit, wenn er demjenigen, der ihn für steuerbefreite Zwecke nutzt, oder einem anderen begünstigten Rechtsträger zuzurechnen ist.</p> <p>Hinweis: Sind bei (Teil-)Flächen die Voraussetzungen für unterschiedliche Grundsteuerbefreiungen gleichzeitig erfüllt, sind diese steuerbefreiten Flächen nur einmal anzugeben.</p> <p>Wohnungen sind stets steuerpflichtig, auch wenn der Grundbesitz für steuerbefreite Zwecke benutzt wird (§ 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz). Ausnahmen hiervon sind in der Auswahl der Steuerbefreiungen unter den Nummern</p>

				<p>5 und 6 aufgeführt. Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die zusammen das Führen eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die Räume müssen von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt sein und eine abgeschlossene Wohneinheit bilden. Zudem benötigen sie einen selbstständigen Zugang und die für das Führen eines Haushalts erforderlichen Nebenräumen (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Die Wohnfläche soll mindestens 20 m² betragen.</p> <p>Hinweis: Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung führen, müssen Sie dem Finanzamt mittels Hauptvordruck (BayGrSt 1) mit der Anlage Grundstück (BayGrSt 2) anzeigen. Die Steuererklärung ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 Grundsteuergesetz, Art. 6 Abs. 5 und 6, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz).</p>
			Der gesamte Grundbesitz wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.	
4			Nummer der Steuerbefreiung	
			Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke	<p>Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke</p> <p>Tragen Sie bitte die Nummer der Steuerbefreiung (siehe Liste der Grundsteuerbefreiungen auf den S. 14-15 dieses Dokuments) für die überwiegende Nutzungsart ein, wenn das Grundstück teilweise für steuerbefreite Zwecke als auch für andere Zwecke benutzt wird, eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke aber nicht möglich ist. Bei einer Mehrzweckhalle ist beispielsweise die überwiegende Nutzungsart entscheidend. Die überwiegende Nutzungsart ist die Art der Nutzung, die mehr als 50 % der gesamten Nutzung ausmacht. Der gesamte Grundbesitz ist von der Steuer befreit, wenn die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt.</p>
			Ein räumlich nicht abgrenzbarer Teil des Grundbesitzes wird für steuerbefreite Zwecke verwendet, wobei die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt.	
16			Nummer der Steuerbefreiung	
			Angaben bei einheitlicher und vollständiger Grundsteuerermäßigung	<p>Angaben bei einheitlicher und vollständiger Grundsteuerermäßigung</p> <p>Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl kommt für die Gebäudeflächen eines Grundstücks des Grundvermögens in Betracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem sich ein Baudenkmal befindet, - das wohnraumgefördert wird, - das Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen gehört oder - auf dem sich der Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft befindet. <p>Die allgemeine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für Wohnflächen von 100 % auf 70 % ist hier nicht anzugeben. Sie wird bei Wohnflächen automatisch berücksichtigt.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für sämtliche Gebäudeflächen aller</p>

			steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile einheitlich vor, tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Ermäßigung ein (siehe Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl auf den S. 16-17 dieses Dokuments).
		Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen	
		Für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl einheitlich vor.	
19		Nummer der Ermäßigung	
		Zusätzliche Angaben bei Grundsteuerermäßigung	
		Wohnraumförderung	<p>Wohnraumförderung</p> <p>Folgende Angaben sind nur bei Wohnraumförderung auszufüllen (Ermäßigung Nummern 3, 8, 12 und 16)</p> <p>Tragen Sie bitte in Zeile 35 das Ablaufdatum des zuerst auslaufenden Förderungszeitraums ein.</p> <p>Tragen Sie bitte bei mehreren Wohnraumförderungen zusätzlich das Ablaufdatum des zuletzt auslaufenden Förderungszeitraums in Zeile 36 ein.</p>
35		Ablaufdatum des zuerst auslaufenden Förderungszeitraums	
36		Ablaufdatum des zuletzt auslaufenden Förderungszeitraums	
		Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereinen	<p>Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereinen</p> <p>Folgende Angaben sind nur bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereinen auszufüllen (Ermäßigung Nummern 4 bis 6, 9 bis 11, 13 bis 15 und 17 bis 19)</p> <p>Geben Sie bitte an, um welche Grundstücksart es sich handelt.</p>
37		Art des Grundstücks	<p>Einfamilienhaus</p> <p>Einfamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die eine Wohnung enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Ein Grundstück ist auch dann ein Einfamilienhaus, wenn es nicht vollständig zu Wohnzwecken verwendet wird, solange</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wohnfläche mindestens 50 % der gesamten Fläche beträgt und - die weiteren Räume, die neben der Wohnung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken benutzt werden, die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigen. <p>Zweifamilienhaus</p> <p>Zweifamilienhäuser sind Wohngrundstücke, die zwei Wohnungen enthalten und kein Wohnungseigentum sind. Ein Grundstück ist auch dann ein Zweifamilienhaus, wenn es nicht vollständig zu Wohnzwecken verwendet wird, solange</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wohnfläche mindestens 50 % der gesamten Fläche beträgt und - die weiteren Räume, die neben den Wohnungen zu anderen Zwecken als Wohnzwecken benutzt werden, die Eigenart als Zweifamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigen. <p>Mietwohngrundstück</p> <p>Mietwohngrundstücke sind Grundstücke, die zu mehr als 80 % der Wohn- und Nutzfläche Wohnzwecken dienen</p>

				<p>und nicht Ein- und Zweifamilienhäuser oder Wohnungseigentum sind. Das gilt auch, wenn sich die Wohnungen in unterschiedlichen Gebäuden befinden.</p> <p>Wohnungseigentum Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p>
		Herrichtung für steuerbefreite Zwecke		<p>Herrichtung für steuerbefreite Zwecke Nur bei unbebauten und bebauten Grundstücken des Grundvermögens: Das Grundstück ist steuerfrei, sobald es für den steuerbefreiten Zweck hergerichtet wird. Tragen Sie bitte in Zeile 17 den Anteil der voraussichtlichen Verwendung für steuerbefreite Zwecke in Prozent bezogen auf das gesamte Grundstück sowie in Zeile 18 die zutreffende Nummer. Die Nummer entnehmen Sie bitte der Liste der Grundsteuerbefreiungen auf den S. 14-15 dieses Dokuments.</p>
		Der Grundbesitz wird zur vollständigen oder teilweisen Verwendung für steuerbefreite Zwecke hergerichtet.		
17		Voraussichtliche Verwendung für steuerbefreite Zwecke in %		
18		Nummer der Steuerbefreiung		
		Angaben zum Grund und Boden		<p>Angaben zum Grund und Boden</p> <p>Füllen Sie bitte immer die Angaben zum Grund und Boden aus und tragen Sie sämtliche zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Flurstücke ein.</p> <p>Geben Sie bitte in den Zeilen 4 ff. auch Flächen an, die vollständig oder teilweise von der Grundsteuer befreit sind.</p> <p>Sind Sie (wirtschaftliche) Eigentümerin oder (wirtschaftlicher) Eigentümer eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden, sind nur Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ab Zeile 38 ff. erforderlich.</p>
		Flurstück(e)		<p>Flurstück(e)</p> <p>Tragen Sie bitte die Katasterangaben zu Ihrem Flurstück ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Namen der Gemeinde, in der das Flurstück liegt - die gesamte Fläche des Flurstücks - den Namen der Gemarkung in der das Flurstück liegt - das Flurstück (Zähler / Nenner) - das Grundbuchblatt - den Anteil (Zähler / Nenner) des Flurstücks, der zur wirtschaftlichen Einheit gehört <p>Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder in Ihrem Notarvertrag.</p> <p>Zur Unterstützung der Ermittlung der Fläche des Grund und Bodens werden vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ausgewählte Daten aus dem Liegenschaftskataster</p>

Anleitung zur elektronischen Anlage Grundstück Bayern (BayGrSt 2)

						zum Stichtag 1. Januar 2022 über das Internetportal BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung (www.bayernatlas.de) kostenlos zur Verfügung gestellt. Den Link zum Internetportal finden Sie unter www.elster.de . Der Veröffentlichung ausgewählter Daten im Internet können Sie als Eigentümerin oder als Eigentümer des Flurstücks gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung widersprechen (www.ldbv.bayern.de).
						Die Grundbuchblattnummer finden Sie auf Ihrem Grundbuchauszug, in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Als Flurstückseigentümerin oder Flurstückseigentümer können Sie das Grundbuch kostenlos einsehen. Die Einsicht kann bei jedem bayerischen Grundbuchamt genommen werden und muss nicht zwingend bei dem Grundbuchamt erfolgen, in dessen Bezirk das betroffene Flurstück liegt.
					Gemeindebezogene Aufstellung der Gemarkungen und Flurstück(e) des Grundvermögens	
					Angaben Gemeinde	Angabe Gemeinde Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der das Flurstück liegt.
					Gemeinde	
					Angaben zu Gemarkung(en) und Flurstück(en) des Grundvermögens	
					Gemarkung / Flurstück des Grundvermögens	
4					laufende Nummer des Flurstücks	
4					Fläche in m ²	Fläche in m ² Tragen Sie bitte die gesamte Fläche des Flurstücks laut Katasterangaben in m ² ein.
5					Gemarkung	Gemarkung Die Gemarkung bezeichnet das Gebiet einer Gemeinde, in dem sich das Flurstück befindet.
5					Flurstück: Zähler	
5					Flurstück: Nenner	Flurstück: Nenner Nicht jede Flurstücksnummer hat auch einen Nenner (Unterflurnummer). Lassen Sie bitte in dem Fall das entsprechende Feld frei und nehmen Sie keine Eintragung vor.
6					Grundbuchblatt	
6					Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler Geben Sie bitte bei „Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil (Zähler / Nenner)“ an, zu welchem Anteil das Flurstück zur wirtschaftlichen Einheit gehört. Beispiel 1: Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus. Die Gesamtfläche des Flurstücks ist 1.500 m ² . Zum Wohnungseigentum gehört ein Miteigentumsanteil in Höhe von 333/10.000 an dem gemeinschaftlichen Eigentum (hier: Grund und Boden). Als Fläche des Flurstücks sind 1.500 m ² und als Anteil ist "333/10.000" einzutragen.

							<p>Beispiel 2: Ehegatten oder Lebenspartner sind je zur Hälfte Eigentümer eines Flurstücks 1 (Gesamtfläche: 500 m²), zu dem 1/10 Miteigentumsanteil an einer Garagenhoffläche auf Flurstück 2 (Gesamtfläche: 100 m², wovon 10 m² zu der wirtschaftlichen Einheit (zum Beispiel "Einfamilienhaus") zählen) gehört. Als Fläche zu Flurstück 1 sind "500 m²" und zu Flurstück 2 "100 m²" einzutragen. Als Anteil zu Flurstück 1 ist "1/1" und zu Flurstück 2 ist der Miteigentumsanteil "1/10" einzutragen.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse werden im Hauptvordruck (BayGrSt 1) in Zeile 11 abgefragt. Die Anteile der Ehegatten oder Lebenspartner am Grundstück werden in den Zeilen 30 und 49 angegeben (hier jeweils „1/2“).</p> <p>Beispiel 3: Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft befindet sich auf einem insgesamt 7.500 m² großen Flurstück. Hiervon entfallen 400 m² auf den als Grundvermögen zu bewertenden Wohnteil des Betriebs. Die übrigen 7.100 m² werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Als Fläche des Flurstücks sind 7.500 m² und als Anteil ist 4/75 (oder 400/7500) einzutragen. Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche ist in der Grundsteuererklärung für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dort in der Anlage Land- und Forstwirtschaft (BayGrSt3)) zu erfassen.</p>
6						Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner	
						Bei unbebauten Grundstücken mit teilweiser Grundsteuerbefreiung	
						Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Flurstücks wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.	<p>Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Flurstücks wird für steuerbefreite Zwecke verwendet</p> <p>Nehmen Sie bitte Eintragungen vor, wenn nicht der gesamte Grundbesitz, sondern nur ein räumlich abgrenzbarer Teil für steuerbefreite Zwecke verwendet wird.</p> <p>Tragen Sie für jeden von der Grundsteuer befreiten Teil des Grundbesitzes die folgenden Daten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezeichnung / Verwendungsweise - die steuerbefreite Fläche - die Nummer der Steuerbefreiung
5						Bezeichnung / Verwendungsweise	<p>Bezeichnung / Verwendungsweise</p> <p>Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Fläche des Grund und Bodens.</p>
5						steuerbefreite Fläche in m ²	<p>steuerbefreite Fläche in m²</p> <p>Tragen Sie bitte die zur wirtschaftlichen Einheit gehörende Fläche des Grund und Bodens ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Steuerbefreite Flächen von mehreren Flurstücken mit derselben Nutzung können zusammengefasst werden.</p>
5						Nummer der Steuerbefreiung	<p>Nummer der Steuerbefreiung</p> <p>Tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Steuerbefreiung ein. Die Nummer entnehmen Sie bitte der Liste der Grundsteuerbefreiungen auf den S. 14-15 dieses Dokuments.</p>
						Summe der Fläche des Grund und Bodens	
6a						Summe der Flurstücksfläche(n) in m ²	
						Gesamtsumme der Fläche des Grund und Bodens	

			Gesamtsumme der Flurstücksfläche(n) in m ²	
			Zusätzliche Angabe bei einer Fläche des Grund und Bodens von mehr als 10.000 m ²	<p>Zusätzliche Angabe bei einer Fläche des Grund und Bodens von mehr als 10.000 m² Beträgt die Summe aller Flurstücksflächen der wirtschaftlichen Einheit mehr als 10.000 m², geben Sie bitte die Fläche des gesamten Grund und Bodens an, die bebaut oder befestigt ist. Es ist sowohl die steuerbefreite als auch die steuerpflichtige Fläche aller Flurstücke zu berücksichtigen. Gehört nur ein Teil der Flurstücksfläche aus z. B. Zeile 4 zum Grund und Boden der wirtschaftlichen Einheit, rechnen Sie bitte die gesamte Fläche des Flurstücks, die bebaut oder befestigt ist, auf Ihren Anteil herunter und geben diese Fläche an (bebaute bzw. befestigte Fläche × zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil aus Zeile 6 = Angabe für Zeile 19).</p> <p>Als bebaut gilt jeder Teil der Fläche des Grund und Bodens, der durch Bauwerke oberhalb der Geländeoberfläche überbaut bzw. überdeckt oder durch Bauwerke unterhalb der Geländeoberfläche unterbaut (z. B. Tiefgaragen) ist. Dabei bleiben Flächen von Baukonstruktionen wie Kellerlichtschächte, Dachüberstände, Vordächer, Sonnenschutzkonstruktionen sowie nicht mit dem Bauwerk konstruktiv verbundene Baukonstruktionen (z. B. Außenstufen und Außenrampen) unberücksichtigt.</p> <p>Als befestigt gilt jeder Teil der Fläche des Grund und Bodens, dessen Oberfläche durch Walzen, Stampfen, Rütteln oder Aufbringen von Baustoffen so verändert wurde, dass Niederschlagswasser nicht oder unter erschwerten Bedingungen versickern oder vom Boden aufgenommen werden kann. Darunter fallen z. B. Wege, Straßen, Plätze, Höfe, Stellplätze und Gleisanlagen, deren Grundstücksflächen insbesondere mit Asphaltdeckschichten, Betondecken, bituminösen Decken, Plattenbelägen, Pflasterungen (auch Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Basaltplaster), Rasengittersteinen oder wassergebundenen Decken (aus Kies, Splitt, Schotter, Schlacke oder Ähnliches) bedeckt sind.</p>
19			Fläche des gesamten zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Anteils des Grund und Bodens in m ² , die bebaut oder befestigt ist	
			Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen	<p>Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen Füllen Sie bitte die Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ab Zeile 20 ff. aus, wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines bebauten Grundstücks sind. Die Zeilen 20 ff. sind nicht auszufüllen, wenn alle auf dem Grundstück errichteten Bauwerke insgesamt eine Gebäudefläche von weniger als 30 m² haben. Dies gilt nicht - für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden, zu einer Wohnnutzung gehören und weniger als 30 m² Gebäudefläche haben - wenn die Gebäudefläche der wirtschaftlichen Einheit nur deshalb weniger als 30 m² beträgt, weil das Bauwerk z. B. in Wohnungseigentum und / oder Teileigentum aufgeteilt ist, das Bauwerk aber insgesamt mehr als 30 m² Gebäudefläche hat. In diesen Fällen tragen Sie bitte die Gebäudefläche ein.</p>

				<p>Falls Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Grund und Bodens mit fremdem Gebäude sind, müssen Sie keine Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen machen.</p> <p>Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen für Zwecke des Zivilschutzes, beachten Sie bitte die Ausführungen zum „Zivilschutz“.</p> <p>Unterscheidung zwischen Wohnfläche und Nutzfläche Wird ein Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, wird die gesamte Gebäudefläche inkl. Zuhöräume (z. B. Kellerräume, Heizungsräume) nach der Wohnflächenverordnung ermittelt. Beachten Sie dazu bitte die Ausführungen zu „Wohnfläche in m²“. Die Nutzung als häusliches Arbeitszimmer gilt als Wohnnutzung. Wird ein Gebäude ausschließlich zu anderen Zwecken als Wohnzwecken (z. B. gewerbliche oder freiberufliche Zwecke) genutzt, wird für das gesamte Gebäude die Nutzfläche benötigt. Beachten Sie zur Ermittlung der Nutzfläche bitte den Hilfetext zu „Nutzfläche in m²“. In einem Gebäude, das teilweise für Wohnzwecke und teilweise für andere Zwecke genutzt wird (gemischt genutztes Gebäude; z. B. ein Laden im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen), werden die Flächen je nach Nutzung unterschiedlich ermittelt. Dies bedeutet, dass Zuhöräume unterschiedlich behandelt werden, je nachdem welcher Fläche sie dienen bzw. zugeordnet sind. Für die Gebäudefläche von Garagen, Tiefgaragen und Nebengebäuden sind in jedem Fall die Ausführungen zu „Nutzfläche in m²“ sowie „Nutzfläche von Garagen bzw. Tiefgaragen“ bzw. „Nutzfläche von Nebengebäuden“ zu beachten.</p>
			Gebäude / Gebäudeteil	
			Bezeichnung	Bezeichnung
20			Bezeichnung	<p>Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihr Gebäude bzw. Ihre Gebäudeteile, wie z. B. Einfamilienhaus, Wohnung Nr. 3, Arztpraxis, Tiefgarage Nr. 5.</p>
20			Wohnfläche in m ²	<p>Die Wohnfläche (Umfang und Ermittlung) ergibt sich aus der Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung. Sie können die Wohnfläche in der Regel selbst händisch ausmessen. Die Wohnfläche ist auch in den Bauunterlagen, dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung ersichtlich. Bei Eigentumswohnungen ist die Wohnfläche auch aus der Wohngeldabrechnung ersichtlich.</p> <p>Tragen Sie bitte die auf volle m² nach unten abgerundete Wohnfläche ein.</p> <p>Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Bei Wohnheimen sind dies auch die Grundflächen der Räume, die zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wintergärten - Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen - Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören - häuslichen Arbeitszimmern, welche über die zu Wohnzwecken dienenden Räume zugänglich sind <p>Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen (Vorderkante der Bekleidung) zu ermitteln.</p>

				<p>Bei der Ermittlung sind die Flächen einzubeziehen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen - Fuß-, Sockel- und Schrammleisten - fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen - freiliegenden Installationen - Einbaumöbeln - nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern <p>Bei der Ermittlung sind die Flächen nicht einzubeziehen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 m² beträgt - Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze - Türnischen - Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind <p>Die Grundflächen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig, - Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte, - nicht beheizten Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, - Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen. <p>Die Grundflächen von Zubehörräumen brauchen Sie nicht in der Erklärung eintragen. Zubehörräume sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kellerräume, soweit es sich nicht um Aufenthaltsräume im Sinne des Bauordnungsrechts handelt - Abstellräume außerhalb der Wohnung - Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung - Waschküchen und Trockenräume außerhalb der Wohnung - Bodenräume - Heizungsräume <p>Entsprechen die Grundflächen von Räumen nicht den Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zur Nutzung, gehören diese nicht zur Wohnfläche.</p>
20			Nutzfläche in m ²	<p>Die Nutzfläche kann nach jedem geeigneten Verfahren, z. B. nach der DIN 277, ermittelt werden.</p> <p>Tragen Sie bitte die auf volle m² nach unten abgerundete Nutzfläche ein.</p> <p>Zur Nutzfläche gehören beispielsweise die Flächen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teeküchen, Speiseräumen - Büroräumen, Besprechungsräumen - Werkhallen, Laboren - Lagerhallen, Verkaufsräumen - Ausstellungsräumen, Bühnenräumen, Sporträumen - Räumen für medizinische Untersuchungen / Behandlungen - Abstellräumen, Sanitärräumen, Umkleieräumen sowie Serverräumen für Elektronische Datenverarbeitung (EDV) <p>Die Nutzfläche umfasst nicht die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktions-Grundflächen, z. B. Wände, Pfeiler

				<p>- Technische Funktionsflächen, z. B. Lagerflächen für Brennstoffe</p> <p>- Verkehrsflächen, z. B. Flure, Eingangshallen, Aufzugschächte, Rampen</p> <p>Nutzfläche von Garagen bzw. Tiefgaragen Gehören Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen zu einer Nutzfläche, sind sie immer voll anzusetzen. Gehören Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen hingegen zu einer Wohnfläche und befinden sich diese in unmittelbarer Nähe zur Wohnfläche, bleibt die Nutzfläche dieser Stellplätze bis zu insgesamt 50 m² außer Ansatz. Soweit die Fläche 50 m² übersteigt, wird sie angesetzt. Bitte tragen Sie nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 50 m² übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 50 m², tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 m² ein. Stellplätze im Freien und Carports brauchen Sie nicht einzutragen. Hinweis: Die Fläche des Grund und Bodens ist immer vollständig bei der Flurstücksfläche in den Zeilen 4 ff. zu berücksichtigen.</p> <p>Gehören die Wohnung und die Stellplätze nicht zur gleichen wirtschaftlichen Einheit, muss der Stellplatz der Wohnung zudem rechtlich zugeordnet sein, damit der Freibetrag von 50 m² gewährt wird. Eine rechtliche Zuordnung liegt vor, wenn die Wohnung und der Stellplatz entweder dinglich (z. B. einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehören ein Einfamilienhaus mit Garage oder ein Wohnungseigentum mit Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz) oder vertraglich (z. B. eine Eigentümerin oder ein Eigentümer vermietet eine Wohnung zusammen mit einem Stellplatz an eine Mieterin oder einen Mieter) miteinander verknüpft sind.</p> <p>Beispiel 4: Zu einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen (Wohnfläche insgesamt 340 m²) gehören acht Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt 150 m². Da die acht Garagen insgesamt den fünf Wohnungen zugeordnet sind, ist bei der Garagenfläche von 150 m² der Freibetrag von 50 m² einmal abzuziehen. Im Ergebnis ist somit eine Wohnfläche von 340 m² der fünf Wohnungen und eine Nutzfläche von 100 m² der acht Garagen einzutragen.</p> <p>Nutzfläche von Nebengebäuden Nebengebäude, die von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnung befinden, zu der sie gehören, werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 m² ist. Tragen Sie bitte nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 30 m² übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 30 m², tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 m² ein.</p>
			Bei teilweiser Grundsteuerbefreiung	
			Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Gebäudes / Gebäudeteils wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.	<p>Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Gebäudes / Gebäudeteils wird für steuerbefreite Zwecke verwendet</p> <p>Tragen Sie bitte bei bebauten Grundstücken folgende Angaben zu dem jeweiligen Gebäude / Gebäudeteil ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bezeichnung / Verwendungsweise - die steuerbefreite Wohn- bzw. Nutzfläche - die Nummer der Steuerbefreiung

8				Bezeichnung / Verwendungsweise	Bezeichnung / Verwendungsweise Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Fläche der Gebäude bzw. Gebäudeteile (z. B. Sporthalle, Realschule, Rathaus).
8				steuerbefreite Wohnfläche in m ²	steuerbefreite Wohnfläche m² Tragen Sie bitte die Wohnfläche ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Die Ermittlung der (anteiligen) steuerbefreiten Fläche des Grund und Bodens wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen.
8				steuerbefreite Nutzfläche in m ²	steuerbefreite Nutzfläche in m² Tragen Sie bitte die Nutzfläche ein, die für steuerbefreite Zwecke benutzt wird. Die Ermittlung der (anteiligen) steuerbefreiten Fläche des Grund und Bodens wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen.
8				Nummer der Steuerbefreiung	Die Nummer der Steuerbefreiung entnehmen Sie bitte der Liste der Grundsteuerbefreiungen auf den S. 14-15 dieses Dokuments.
				Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen	Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nur für einen Teil der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile vor, füllen Sie bitte die Zeilen 20 ff. aus. Dasselbe gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl nur für einen Teil und zusätzlich die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für alle Gebäude / Gebäudeteile vorliegen. Tragen Sie bitte folgende Angaben zu dem jeweiligen Gebäude bzw. Gebäudeteil ein: - die Bezeichnung / Verwendungsweise - die ermäßigte Wohn- bzw. Nutzfläche - die Nummer der Ermäßigung Steuerfreie Gebäude bzw. Gebäudeteile, die auch gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl erfüllen würden, sind nicht einzutragen.
				Für einen Teil der steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile bzw. sowohl für Teile als auch für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor.	
20				Bezeichnung / Verwendungsweise	Bezeichnung / Verwendungsweise Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihre Gebäude bzw. Gebäudeteile.
20				ermäßigte Wohnfläche in m ²	ermäßigte Wohnfläche in m² Tragen Sie bitte die Wohnfläche ein, für die die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen.
20				ermäßigte Nutzfläche in m ²	ermäßigte Nutzfläche in m² Tragen Sie bitte die Nutzfläche ein, für die die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vorliegen. Hinweis: Eine Ermäßigung von Nutzflächen kommt nur bei einer Ermäßigung aufgrund Denkmalschutz in Betracht.
20				Nummer der Ermäßigung	Nummer der Ermäßigung Tragen Sie bitte die Nummer der zutreffenden Ermäßigung ein (siehe Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl auf den S. 16-17 dieses Dokuments).
				Summe der Wohn- beziehungsweise Nutzfläche aller Gebäude / Gebäudeteile	

			Summe der Wohn- beziehungsweise Nutzfläche	
		Zivilschutz		<p>Zivilschutz Tragen Sie bitte alle Gebäudeflächen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen ein, die wegen der in § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden. Die Flächen sind in den Zeilen 20 bis 35 nicht zu berücksichtigen.</p>
36		Gebäudeflächen in m ² , die dem Zivilschutz dienen		
		Zusätzliche Angabe bei neuem Wohnungs- / Teileigentum		<p>Zusätzliche Angabe bei neuem Wohnungs- / Teileigentum Wohnungseigentum Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Teileigentum Teileigentum ist das Sondereigentum an Räumen eines Gebäudes, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <p>Wohnungseigentum und Teileigentum entsteht zivilrechtlich mit der Anlegung des Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchs und dessen Eintragung. Bewertungsrechtlich gilt das Wohnungs- oder Teileigentum bereits dann als entstanden, wenn die Teilungserklärung beurkundet ist und die Anlegung des Grundbuchs beantragt werden kann.</p> <p>Ist das Wohnungseigentum oder Teileigentum zum Feststellungszeitpunkt neu entstanden und das Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuchblatt noch nicht neu angelegt, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem der Antrag beim Grundbuchamt eingereicht wurde.</p>
37		Bei neu begründetem Wohnungs- oder Teileigentum: Antrag auf Neueintragung wurde beim Grundbuchamt eingereicht am		
		Gebäude auf fremdem Grund und Boden / Erbbaurecht		<p>Gebäude auf fremdem Grund und Boden / Erbbaurecht Ein „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ liegt vor, wenn die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer des Gebäudes nicht gleichzeitig auch die Eigentümerin oder der Eigentümerin des Grund und Bodens ist, auf dem das Gebäude steht. „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ und „Grund und Boden mit fremdem Gebäude“ bilden jeweils eigene wirtschaftliche Einheiten.</p> <p>Haben Sie ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden, tragen Sie bitte in Zeile 38 eine „1“ ein. Haben Sie ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden auf einem Erbbaurecht errichtet, füllen Sie bitte zusätzlich zu Zeile 38 auch Zeile 40 aus und tragen Sie jeweils eine „1“ ein.</p> <p>Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Grund und Bodens mit fremdem Gebäude, tragen Sie bitte in Zeile 39 eine „1“ sowie den Namen und die Anschrift der (wirtschaftlichen) Eigentümerin oder des (wirtschaftlichen) Eigentümers des Gebäudes in den Zeilen 41 bis 47.</p> <p>Das Erbbaurecht ist das dingliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Dieses Recht kann veräußert und vererbt werden. Das</p>

Anleitung zur elektronischen Anlage Grundstück Bayern (BayGrSt 2)

			<p>Erbbaurecht bildet zusammen mit dem durch das Erbbaurecht belastete Grundstück eine wirtschaftliche Einheit. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Erbbaurechts wird als Erbbauberechtigte bzw. Erbbauberechtigter, - des Erbbaugrundstücks (belastetes Grundstück) wird als Erbbauverpflichtete bzw. Erbbauverpflichteter bezeichnet. <p>Tragen Sie bitte in Zeile 40 eine „1“ ein sowie in den Zeilen 41 bis 47 den Namen und die Anschrift der Erbbauverpflichteten bzw. des Erbbauverpflichteten. Die Erbbauverpflichteten bzw. die/der Erbbauverpflichtete muss bei Bedarf bei der Abgabe der Grundsteuererklärung mitwirken.</p>																																		
38		Ihr(e) Gebäude wurde(n) auf fremden Grund und Boden errichtet.																																			
39		Auf Ihrem Grund und Boden wurde ein fremdes / wurden fremde Gebäude errichtet.																																			
40		Sie sind Erbbauberechtigte/r.																																			
		In Fällen der Zeilen 39 und 40: Name und Anschrift des/der (wirtschaftlichen) Eigentümers/in des/der Gebäude(s) auf fremdem Grund und Boden bzw. des/der Erbbauverpflichteten																																			
41		Anredeschlüssel	<table border="1"> <tr><td>01</td><td>ohne Anrede</td></tr> <tr><td>02</td><td>Herrn</td></tr> <tr><td>03</td><td>Frau</td></tr> <tr><td>04</td><td>Herrn und Frau</td></tr> <tr><td>05</td><td>Herrn und Herrn</td></tr> <tr><td>06</td><td>Frau und Frau</td></tr> <tr><td>07</td><td>Firma</td></tr> <tr><td>08</td><td>Erbengemeinschaft</td></tr> <tr><td>09</td><td>Arbeitsgemeinschaft</td></tr> <tr><td>10</td><td>Grundstücksgemeinschaft</td></tr> <tr><td>11</td><td>Gesellschaft bürgerlichen Rechts</td></tr> <tr><td>12</td><td>Sozietät</td></tr> <tr><td>13</td><td>Praxisgemeinschaft</td></tr> <tr><td>14</td><td>Betriebsgemeinschaft</td></tr> <tr><td>15</td><td>Wohnungseigentümergeinschaft</td></tr> <tr><td>16</td><td>Partnergemeinschaft</td></tr> <tr><td>17</td><td>Partenreederei</td></tr> </table>	01	ohne Anrede	02	Herrn	03	Frau	04	Herrn und Frau	05	Herrn und Herrn	06	Frau und Frau	07	Firma	08	Erbengemeinschaft	09	Arbeitsgemeinschaft	10	Grundstücksgemeinschaft	11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	12	Sozietät	13	Praxisgemeinschaft	14	Betriebsgemeinschaft	15	Wohnungseigentümergeinschaft	16	Partnergemeinschaft	17	Partenreederei
01	ohne Anrede																																				
02	Herrn																																				
03	Frau																																				
04	Herrn und Frau																																				
05	Herrn und Herrn																																				
06	Frau und Frau																																				
07	Firma																																				
08	Erbengemeinschaft																																				
09	Arbeitsgemeinschaft																																				
10	Grundstücksgemeinschaft																																				
11	Gesellschaft bürgerlichen Rechts																																				
12	Sozietät																																				
13	Praxisgemeinschaft																																				
14	Betriebsgemeinschaft																																				
15	Wohnungseigentümergeinschaft																																				
16	Partnergemeinschaft																																				
17	Partenreederei																																				
41		Titel / akademischer Grad																																			
42		Vorname / Firma																																			
43		Name / Firma Fortsetzung																																			
44		Straße																																			
45		Hausnummer																																			
45		Hausnummerzusatz																																			
46		Postleitzahl																																			
46		Postfach																																			
46		Ort																																			
47		Postleitzahl (Ausland)																																			
47		Land (bei Auslandsanschrift)																																			
41		Telefonnummer																																			

Liste der Grundsteuerbefreiungen

In der Auswahl der Liste der Steuerbefreiungen kommen beim BayGrSt 2 die Steuerbefreiungen 01 - 15 in Betracht. Im Detail handelt es sich um folgende Steuerbefreiungen:

Nummer	Steuerbefreiung
	Der folgende Grundbesitz bestimmter Rechtsträger ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Grundsteuergesetz):
01	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird. Das gilt nicht für Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird.
02	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der vom Bundeseisenbahnvermögen für Verwaltungszwecke benutzt wird.
03	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von einer inländischen <ul style="list-style-type: none"> • juristischen Person des öffentlichen Rechts oder • Körperschaft oder • Personenvereinigung oder • Vermögensmasse für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird. Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
04	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der von <ul style="list-style-type: none"> • einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder <ul style="list-style-type: none"> ○ einem ihrer Orden oder ○ einer ihrer religiösen Genossenschaften oder ○ einem ihrer Verbände oder • einer jüdischen Kultusgemeinde für Zwecke <ul style="list-style-type: none"> • der religiösen Unterweisung, • der Wissenschaft, • des Unterrichts, • der Erziehung oder • der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
05	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Grundsteuergesetz: Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendienerinnen und Kirchendiener <ul style="list-style-type: none"> • der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, oder • der jüdischen Kultusgemeinden. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz, dass Wohnungen immer steuerpflichtig sind, ist insoweit nicht anzuwenden.
06	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Grundsteuergesetz: Grundbesitz <ul style="list-style-type: none"> • der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, oder • der jüdischen Kultusgemeinden gehört. Der Grundbesitz muss am 1. Januar 1987 und zum Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds, gehören. Die Erträge aus dem gesonderten Vermögen dürfen ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendienerinnen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sein. Die Regelung des § 5 Abs. 2 Grundsteuergesetz, dass Wohnungen immer steuerpflichtig sind, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Grundbesitz darf auch land- und forstwirtschaftlich benutzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Steuerbefreiung hätte, § 6 Grundsteuergesetz.
	Darüber hinaus ist folgender Grundbesitz von der Grundsteuer befreit (§ 4 Grundsteuergesetz):
07	§ 4 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der dem Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> • einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder • einer jüdischen Kultusgemeinde

Anleitung zur elektronischen Anlage Grundstück Bayern (BayGrSt 2)

	gewidmet ist.
08	§ 4 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Bestattungsplätze
09	§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Grundsteuergesetz: Dem öffentlichen Verkehr dienende <ul style="list-style-type: none"> • Straßen, • Wege, • Plätze, • Wasserstraßen, • Häfen und • Schienenwege. Grundflächen, die mit Bauwerken und Einrichtungen bebaut sind, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen, z. B. Brücken, Stellwerke.
10	§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Grundsteuergesetz: Alle Flächen auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen. Grundflächen, die mit Bauwerken und Einrichtungen bebaut sind, die unmittelbar dem Betrieb auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen dienen. Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind.
11	§ 4 Nr. 3 Buchstabe c Grundsteuergesetz: Fließende Gewässer und die ihren Abfluss regelnden Sammelbecken
12	§ 4 Nr. 4 Grundsteuergesetz: Grundflächen, die mit Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände bebaut sind. Die Einrichtungen müssen dem Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse dienen.
13	§ 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der für Zwecke <ul style="list-style-type: none"> • der Wissenschaft, • des Unterrichts oder • der Erziehung benutzt wird. Die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle muss anerkannt haben, dass der Nutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Außerdem muss der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn nutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.
14	§ 4 Nr. 6 Grundsteuergesetz: Grundbesitz, der für die Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird. Das Krankenhaus muss im Kalenderjahr vor dem Veranlagungszeitpunkt die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 oder 2 Abgabenordnung erfüllt haben. Außerdem muss der Grundbesitz ausschließlich demjenigen, der ihn nutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.
Der folgende Grundbesitz ausländischer Staaten ist von der Grundsteuer befreit:	
15	Grundbesitz ausländischer Staaten, <ul style="list-style-type: none"> • der für diplomatische Zwecke benutzt wird (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen - WÜD - vom 18. April 1961, Bundesgesetzblatt 1964 II Seite 959) oder • der unter der gleichen Voraussetzung konsularischen Zwecken dient (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen - WÜK - vom 24. April 1963, Bundesgesetzblatt 1969 II Seite 1587).

Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl

In der Auswahl der Liste der Ermäßigungen der Grundsteuermesszahl kommen beim BayGrSt 2 die Ermäßigungen 01 - 19 in Betracht. Im Detail handelt es sich um folgende Ermäßigungen:

Nummer	Ermäßigung der Grundsteuermesszahl
	Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
01	<p>Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz: Das Grundstück dient</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber, • den zu ihrem bzw. seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, • den Altenteilern oder • den Angestellten <p>des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zu Wohnzwecken und steht in enger räumlicher Verbindung mit dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder ein zu ihrem bzw. seinem Haushalt gehörender Familienangehöriger ist durch eine mehr als nur gelegentliche Tätigkeit in dem Betrieb an ihn gebunden.</p>
	Denkmalschutz
02	<p>Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz: Auf dem Grundstück befindet sich ein Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 (Ensembleschutz) Bayerisches Denkmalschutzgesetz. Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt eine Denkmalliste mit allen Denkmälern in Bayern (www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas).</p>
	Wohnraumförderung
03	<p>Art. 4 Abs. 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Wohnflächen unterliegen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Wohnraumförderung den Bindungen des sozialen Wohnungsbaus.</p>
	Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und Vereine
04	<p>Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Das Grundstück wird einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet. Die Anteile der Wohnungsbaugesellschaft werden mehrheitlich von einer oder mehreren Gebietskörperschaften gehalten und es besteht ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und der Gebietskörperschaft beziehungsweise den Gebietskörperschaften.</p>
05	<p>Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Das Grundstück wird einer Wohnungsbaugesellschaft zugerechnet. Die Wohnungsbaugesellschaft ist als gemeinnützig im Sinne des § 52 Abgabenordnung anerkannt.</p>
06	<p>Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Das Grundstück wird einer Genossenschaft oder einem Verein zugerechnet. Die Genossenschaft oder der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> • beschränkt ihre bzw. seine Geschäftstätigkeit auf Bereiche, die in § 5 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a und b Körperschaftsteuergesetz genannt sind, und • ist von der Körperschaftsteuer befreit.

Anleitung zur elektronischen Anlage Grundstück Bayern (BayGrSt 2)

Kombinationen	
07	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 liegen gleichzeitig vor.
08	Art. 4 Abs. 2 und 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 3 liegen gleichzeitig vor.
09	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 4 liegen gleichzeitig vor.
10	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 5 liegen gleichzeitig vor.
11	Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 6 liegen gleichzeitig vor.
12	Art. 4 Abs. 3 und 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 liegen gleichzeitig vor.
13	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 4 liegen gleichzeitig vor.
14	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 5 liegen gleichzeitig vor.
15	Art. 4 Abs. 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 2 und 6 liegen gleichzeitig vor.
16	Art. 4 Abs. 2 und 3 und 4 Nr. 1 Bayerisches Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 3 liegen gleichzeitig vor.
17	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 4 liegen gleichzeitig vor.
18	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 5 liegen gleichzeitig vor.
19	Art. 4 Abs. 2 und 3 Bayerisches Grundsteuergesetz und Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 Bayerisches Grundsteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Grundsteuergesetz: Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 6 liegen gleichzeitig vor.